

Bedarfsträger: Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel

Realisierungsträger: HGV Hamburger Gesellschaft
für Vermögens- u. Beteiligungsmanagement mbH

Planungs- und
Entwurfsdienststelle: Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Abschnitt Straßen

**Baumaßnahme: Neubau Feuer- und Rettungswache
Schleswiger Damm, 22457 Hamburg-Schnelsen**

Teilbaumaßnahme: Straßenbau

ABWÄGUNGSVERMERK

zur: 1. VERSCHICKUNG

Stand: 22.02.2023

Stellungnahmen

AR.....	3
AR212.....	3
VE 2, VE 3, VI 2; VI 3; KMR; VM 1; VM 2.....	3
BWI - WF 2.....	3
BWI – WM 3.....	3
LSBG-S1 (ÖPNV).....	3
LSBG-S2 (Individualv.).....	3
LSBG-DS 5 (KOST).....	3
LSBG-GF/IVS1 (LSA).....	3
HHVA (ÖB).....	3
HHVA (LSA).....	5
BIS-VD 51.....	6
BIS-VD 52.....	6
BIS-PK 24.....	9
BIS-F 046 (GEKV).....	9
BIS-F 15.....	9
BSW - WSB 2.....	9
BUKEA – W1.....	9
BWFGB – SKbM.....	10
BWFGB – B 32 Bezirksverwaltung/ Anliegerbetreuung.....	10
LIG – 451/3.....	10
HSE G12 über HSE GE11-Kataster.....	11
TS 2.....	14
HWK.....	14
G-V/2.....	14
E/WF.....	14
E/VS3.....	14
E/SL.....	15
E/WBZ2.....	15
E/MR215 z.K.....	15
E/MR 22.....	16
E/MR 23.....	16
E/MR 3.....	16
E/MR 10.....	16
E/MR128 z.K. (Baustellenkoordination).....	16
E/MR 210, E/MR 20, E/MR L z.K., E/MR 213 z.V.....	16
Regionalausschuss Lokstedt/Niendorf/ Schnelsen.....	16
Ausschuss für Grün, Nachhaltigkeit, Umwelt, Verbraucherschutz, Wirtschaft und Digitalisierung.....	17
HVV.....	17
ADFC (Eimsbüttel).....	17
Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg.....	17
Bezirks-Seniorenbeirat.....	17

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung E/MR
Behörde für Verkehr und Mobilitätswende			
1.	AR vom	keine Stellungnahme	
2.	AR212 vom	keine Stellungnahme	
3.	VE 2, VE 3, VI 2; VI 3; KMR; VM 1; VM 2 vom	keine Stellungnahme	
Behörde für Wirtschaft und Innovation			
4.	BWI - WF 2 vom	keine Stellungnahme	
5.	BWI – WM 3 vom	keine Stellungnahme	
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer			
6.	LSBG-S1 (ÖPNV) vom	keine Stellungnahme	
7.	LSBG-S2 (Individualv.) vom	keine Stellungnahme	
8.	LSBG-DS 5 (KOST) vom	keine Stellungnahme	
9.	LSBG-GF/IVS1 (LSA) vom 04.11.2022	Gegen die o.g. Verschickung haben wir keine Einwände. Für die Erstellung der verkehrstechnischen Unterlagen der Lichtsignalanlage bitten wir um Zusendung der abgestimmten Planung als PDF und DWG.	Kennntnisnahme. Der angeordnete Lageplan wird übergeben.
Hamburg Verkehrsanlagen			
10.	HHVA (ÖB) vom 17.11.2022	Vorgang: 3225:04 Die 1. Verschickung zur o.g. Baumaßnahme haben wir erhalten und geprüft. Gemäß der uns zugesandten Pläne, muss die öffentliche Beleuchtung im Zuge	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung E/MR
		<p>dieser Baumaßnahme angepasst werden. Die detaillierte Planung für die Beleuchtung entnehmen Sie den beigefügten Lageplänen.</p> <p>Schleswiger Damm: Durch die Herstellung der Überfahrt zur Feuer- und Rettungswache in der Straße Schleswiger Damm ist es erforderlich, die Beleuchtung den neuen Gegebenheiten anzupassen. Durch den vorhandenen Baumbestand sind Wurzelschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>Sassenhoff: Durch die Anpassung und die einhergehend neue Aufgabe der Straße muss die Beleuchtung mit den neuen Gegebenheiten abgestimmt werden. Um Kosten zu sparen, werden wir die drei vorhandenen Masten in die Neuplanung einbinden (versetzen). Wir gehen davon aus, dass wir im Zuge der Bauphase 1.2 während der Sperrung Sassenhoff, die vorhandenen Lichtpunkte demontieren und nach Fahrbahnherstellung die neuen Lichtpunkte montieren und im Betrieb nehmen können. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen wir eine provisorische Beleuchtung errichten, um unseren Beleuchtungsauftrag zu erfüllen. Um die bereits vorhandenen Masten auf der Baustelle zwischen zu lagern, ist ein bauseitig zur Verfügung gestellter Lagerplatz nötig.</p> <p>Die Kosten werden im Rahmen der Schlussverschickung mitgeteilt.</p> <p>Die Versorgung der öffentlichen Beleuchtung erfolgt über das Stromnetz der Stromnetz Hamburg GmbH. Die Planung wird zur Kenntnis parallel zur weiteren Verwendung durch HHVA an SNH verschickt. Im Zuge der weiteren Planung ist das Ergebnis der Gefahrenerkundung/Luftbildauswertung auf Bombenblindgänger / Kampfmittel an HHVA zu senden. Bitte senden Sie uns zusätzlich vorhandene und abgestimmte Trassenpläne zu.</p> <p>Technische Änderungen behalten wir uns vor.</p>	<p>Die Standorte der geplanten ÖB-Masten wurden in den Lageplan übertragen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden in der Bauausführung berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Ergebnisse und Pläne werden übergeben.</p>

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung E/MR
11.	HHVA (LSA) vom 04.11.2022	<p>Hiermit übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme zur im Betreff genannten 1. Verschickung, welche sich lediglich auf Lichtsignalanlagen bezieht. Unsere Stellungnahme wurde auf der Basis der uns per E-Mail am 14.10.2022 zur Verfügung gestellten Unterlagen erstellt.</p> <p>Bei Ihrer Maßnahme sind nach derzeitigem Stand folgende LSA-Knoten betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neubau LSA-Knoten 9000 (Schleswiger Damm / vor Feuer- und Rettungswache) <p>Unserer Einschätzung nach kann der Schaltschrankstandort für den LSA-Knoten 9000 (Schleswiger Damm / vor Feuer- und Rettungswache) übernommen werden. Bitte mit der Feuer und Rettungswache abstimmen, das jederzeit ein</p>	<p>Kennntnisnahme Nach Rücksprache mit der Feuerwehr ist der Standort</p>

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung E/MR
		<p>Servicefahrzeug der HHVA vor dem Schaltschrank stehen darf. Sofern Ihnen die Unterlagen der Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV) bereits vorliegt, senden Sie uns diese bitte kurzfristig zu, um auf eine erneute Anfrage durch Verkehrsanlagen zu verzichten.</p> <p>Die Verlegung von Leerrohren empfehlen wir dringend im Zuge der Baumaßnahme bauseitig durchzuführen, da eine Verlegung mit eigenen Ressourcen einen erheblichen Mehraufwand (terminlich, finanziell und im Genehmigungslauf) bedeuten würde.</p> <p>Falls Sie im Zuge Ihrer Planung eine Verkehrsinsel planen oder umbauen, beachten Sie bitte, um die zukünftige Wartung der LSA ohne Restriktionen durchführen zu können, ist eine Mindestbreite von 1,60m für die Verkehrsinsel zu empfehlen.</p> <p>Im Sinne des kostenstabilen Bauens sind die Bauzwischenzustände in erheblichem Umfang für die Kostenentwicklung mit verantwortlich. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen uns keine Informationen zu Bauzwischenzuständen vor. Ich bitte Sie daher, uns so früh wie möglich über geplante Bauzwischenzustände zu informieren.</p> <p>Bei Umgestaltung der Nebenfläche bittet die Polizei die LSA-Schaltschränke durch einen passiven Anfahrtschutz zu schützen, sofern dies möglich erscheint ist dies bitte planerisch zu prüfen.</p> <p>Aus den Verschickungsunterlagen geht hervor, dass die Baumaßnahme für das 2. /3. Quartal 2023 umgesetzt werden soll. Ich bitte Sie, sobald Ihnen möglich, uns nähere Informationen hinsichtlich des Ausführungstermins mitzuteilen.</p> <p>Um Ihren Baetermin nicht zu gefährden, benötigen wir mind. 15 Wochen vor Baubeginn alle angeordneten verkehrstechnischen Unterlagen sowie eine finanzielle Beauftragung.</p>	<p>nutzbar und es bestehen keine Bedenken. Es liegt ein Bescheid für die nördliche Richtungsfahrbahn und den nördlichen Seitenraum vor, der zur Verfügung gestellt wird. Für den südlichen Fahrstreifen und Seitenraum liegt keine Freigabe vor.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen der Leitungstrassenplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Inselbreite am Aufstellort des Permissivsignalgebers ist durch die Bedienung der Schrankenanlage vorgegeben. Eine breitere Insel ist nicht realisierbar.</p> <p>Der Hinweis wird in der weiteren Planung berücksichtigt. Da es eine Neuanlage ist, werden keine Bauzwischenzustände erforderlich.</p> <p>Der Schaltschrank ist im Seitenraum neben der Überfahrt verortet, so dass nach derzeitigem Stand kein Anfahrtschutz erforderlich ist.</p> <p>Gemäß Erläuterungsbericht S. 23 beginnen die Hochbauarbeiten im 2./3. Quartal 2023. Der Straßenendausbau ist derzeit für das 1./2. Quartal 2025 vorgesehen.</p>
Behörde für Inneres und Sport			
12.	BIS-VD 51 vom	keine Stellungnahme	
13.	BIS-VD 52 vom 15.11.2022	<p>Im Einvernehmen mit der örtlichen Straßenverkehrsbehörde des PK 24 nimmt VD 52 als zentrale Straßenverkehrsbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Erläuterungsbericht</p>	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung E/MR
		<p>2.2 Verkehrssituation –und Unfallzahlen Die Verkehrsbelastung wurde im Jahre 2020 während der Pandemie festgestellt. Dies findet nicht die volle Zustimmung der Straßenverkehrsbehörden. Die Zunahme ausgelöst durch das Vorhaben ist jedoch prozentual so gering, dass die weiteren Ausführungen gebilligt werden können.</p> <p>4 Variantenuntersuchung 4.2.1 Abwägung und Begründung der Vorzugsvariante Die Variantenauswahl kann seitens der VD nachvollzogen werden. Die Aussage, dass der Sassenhoff nach den Vorgaben der ReStra ausgeführt wird, jedoch nicht. Hierzu wäre eine Wendeanlage vorzuhalten.</p> <p>5 Geplanter Zustand 5.1 Verkehrssituation <u>Schleswiger Damm:</u> <i>[...] „Längere Lieferfahrzeuge oder Müllfahrzeuge ragen mit dem Heck auf den rechten Fahrstreifen und haben somit Auswirkungen auf den nachfolgenden Verkehr.“</i> Dies wurde bereits in den Vorgesprächen seitens der Verkehrsbehörden abgelehnt. Durch die im Bericht genannten Maßnahmen zur Vermeidung können wir dem nur soweit zustimmen, dass wir im Baugenehmigungsverfahren einen Zeitraum einer Evaluierung festlegen werden. Sollte sich Innerhalb dieses Zeitraums der Umstand des hineinragens in den Fahrstreifen als Unfallhäufungsstelle (UHS) herausstellen, wird seitens der Straßenverkehrsbehörde ein Umbau gefordert werden.</p> <p><u>Sassenhoff:</u> <i>[...] „Auf Grund des ländlichen Straßencharakters, der ausschließlichen Erschließungsfunktion für nur einen Anlieger und Anschluss an zwei Wirtschaftswege, der sehr geringen Verkehrsbelastung (< 500 Kfz/d), der geringen öffentlichen Flurstücksbreite von 8 m und der kurzen Straßenlänge von ca. 200 m wird in Anlehnung an EFA Kapitel 3.1.2.3 auf separate Gehwege verzichtet. Der Fußverkehr wird wie bisher mit auf der Fahrbahn im Mischverkehr geführt. Die Einrichtung einer Tempo-30-Zone ist nicht erforderlich. Weiterhin ist die Einrichtung eines Verkehrsberuhigten Bereiches (VZ 325.1) oder eines befahrbaren Wohnweges (VZ 239 mit ZZ Anlieger frei) auf Grund der angrenzenden Nutzung nicht</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Erläuterungsbericht angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Erläuterungsbericht angepasst.</p>

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung E/MR
		<p><i>gegeben. [...]</i></p> <p>Hier bitten wir um Änderung der Formulierung. Eine Voraussetzung der Einrichtung einer T-30 Zone liegt ebenfalls <u>nicht</u> vor. Wir zählen zwei Anlieger (Feuerwehr und Sassenhof). Die EFA sieht bei Verzicht auf Gehwege bei einer Verkehrsbelastung von 500 Kfz/d eine Geschwindigkeitsreduzierung vor. Diese haben wir hier nicht. Insofern sollte die prognostizierte Belastung anstatt genannt werden, dazu der Verweis auf die EFA. Dies sollte die Situation verdeutlichen.</p> <p><i>[...] „Es wird in Abstimmung mit dem zuständigen PK eine Beschilderung mit VZ 357 „Sackgasse“ mit VZ 1020-30 „Anlieger frei“ vorgesehen. Die öffentliche Straßenverkehrsfläche endet an der Flurstücksgrenze der neuen Feuer- und Rettungswache ohne Wendeanlage.“ [...]</i></p> <p>Gem. ReStra ist in Hamburg immer eine Wendemöglichkeit für ein 3-achsiges Müllfahrzeug (Bessungsfahrzeug) vorzusehen.</p> <p>5.2.4 Ruhender Verkehr <i>[...] „Für die Bediensteten der Feuerwehr stehen Parkstände und Fahrradabstellanlagen auf dem Flurstück der Feuer- und Rettungswache zur Verfügung. [...]</i></p> <p>Parkplätze auf Privatgrund bitte als Stellplätze benennen.</p> <p>6 Planungsrechtliche Grundlagen 6.1 Bebauungsplanung <i>[...] „Für die Umsetzung der Planung befindet sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan Schnelsen 96 in der Aufstellung. Gemäß B-Plan wird der Sassenhoff als Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit ca. 8 m Breite ausgewiesen ist.“ [...]</i></p> <p>Nach unseren Unterlagen ist der Sassenhoff als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen. Eine Ausweisung als Straßenverkehrsfläche besondere</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt und der Erläuterungsbericht entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Erläuterungsbericht angepasst. Gemäß Abstimmung mit PK24 und dem Bezirksamt vom 12.05.2020 wird der Bestand beibehalten und keine neue Wendeanlage vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und der Erläuterungsbericht entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und der Erläuterungsbericht entsprechend angepasst.</p>

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung E/MR
		<p>Zweckbestimmung bedeute, dass die angestrebte Beschilderung aufgrund der Widmung unzulässig wäre.</p> <p>Lageplan <u>Schleswiger Damm</u> ZZ „Feuerwehrausfahrt“ ist kein offizielles VZ gem. VZ-Katalog und kann somit nicht angeordnet werden.</p> <p><u>Sassenhoff</u> Zusätzlich sollte das ZZ 1008-34 ‚Keine Wendemöglichkeit‘ angebracht werden.</p>	<p>Das ZZ entfällt ersatzlos.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
14.	BIS-PK 24 vom 15.11.2022	siehe Lfd. Nr. 13.	
15.	BIS-F 046 (GEKV) vom	keine Stellungnahme	
16.	BIS-F 15 vom 22.10.2022	Aus meiner Sicht habe ich keine Bedenken.	Kenntnisnahme
Andere Behörden und Ämter			
17.	BSW - WSB 2 vom	keine Stellungnahme	
18.	BUKEA – W1 Vom 16.11.2022	<p>Seitens der BUKEA/W1 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Maßnahme.</p> <p>Aus dem Erläuterungsbericht wird nicht deutlich, dass es sich bei den beschriebenen Mulden um Tiefbeete handelt. Dies ist entsprechend der Planung textlich anzupassen. Eine nachhaltige Versickerung von Niederschlagswasser über die Tiefbeete kann aufgrund der vorliegenden Untergrundverhältnisse nicht beschieden werden. Dieses wurde auch im Rahmen eines Nachgesprächs zum aufgestellten B-Plan Schnelsen 96 deutlich. Das Baugrundgutachten im Bereich der geplanten Maßnahme, welches im Erläuterungsbericht erwähnt wird und entsprechende Bohrdaten enthalten sollte, liegt uns bislang nicht vor.</p> <p>Generell bedürfen Tiefbeete, die der Versickerung von Niederschlagswasser dienen, eine Wasserrechtliche Erlaubnis, die es bei der BUKEA/W12 zu beantragen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Erläuterungsbericht wird im Abschnitt 5.2.12 entsprechend ergänzt.</p> <p>Das Baugrundgutachten wird übergeben. Der Hinweis wird in der weiteren Planung berücksichtigt.</p>

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung E/MR
		gilt.	
19.	BWFGB – SKbM vom	keine Stellungnahme	
20.	BWFGB – B 32 Bezirksverwaltung/ Anliegerbetreuung vom	keine Stellungnahme	
21.	LIG – 451/3 Vom	<p>Grundsätzlich haben wir keine Bedenken gegen die o.g. Planung, haben aber folgende Anmerkungen:</p> <p>Vom Ausbau betroffen sind Teilflächen des Allgemeinen Grundvermögens (Flurstücke 9600 (ehemals 892), 5878, 8987 und 8988 der Gemarkung Schnelsen). Laut Erläuterungsbericht werden die erforderlichen neuen Straßenverkehrsflächen im Zuge der Maßnahme an den Bezirk übertragen. Laut einer Verpflichtungserklärung zwischen dem LIG und dem Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege (SVNL) der BUKEA werden die Flächen zunächst in deren Verwaltungsvermögen übertragen, um die Flächen so lange vorzuhalten, bis sie nach Vermessung vom Bezirk in Anspruch genommen werden. Hier entstehen Kosten durch die erforderlichen Werterstattungen. Für die Flurstücke 8987 und 8988 der Gemarkung Schnelsen liegt eine Kündigungsaufforderung zum 31.12.2022 vor. Für die Flurstücke 9600 und 5878, die von der Erschließung ebenfalls betroffen sind, gibt es noch keine Gespräche / keine Verhandlungen mit dem Pächter. Die Kündigungsfrist beträgt hier 6 Monate zum Ende eines jeden Pachtjahres.</p> <p>Entgegen der Darstellung im Erläuterungsbericht ist nach Auffassung des LIGs Grunderwerb von Privat erforderlich. In der Begründung zum B-Plan Schnelsen 96 (Stand Kenntnisnahmeverschickung) wird unter Punkt 5.5. dargelegt, dass eine Fläche von 35,6 m² im geringen Umfang über den Bestand der ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsfläche hinausgeht. Dass es sich hierbei um eine private Fläche (Flurstück 5215 Gemarkung Schnelsen) handelt, wird deutlich anhand folgenden Satzes: „Hinter diesem wichtigen, öffentlichen Belang muss das private Interesse am Erhalt des Flurstücks zurückstehen“. Vor diesem Hintergrund ist Grunderwerb von Privat erforderlich, weshalb um die Beachtung folgender Hinweise gebeten wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für den erforderlichen Grunderwerb von Privat wäre schnellstmöglich ein Grunderwerbsauftrag mit dem entsprechenden Vordruck nebst 	<p>Der Erläuterungsbericht wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Der Hinweis wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet. Auf dem Flurstück 5215 soll die Lärmschutzwand geplant werden, so dass im Rahmen der hier vorliegenden Straßenverkehrsplanung kein Grunderwerb zu tätigen ist.</p>

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung E/MR
		<p>Grunderwerbsplänen</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Maßstab 1:1000 an das Postfach lig.dl.auftraege@fhhportal.ondataport.de zu richten. • Sofern die Flurstücke 9600 und 5878 der Gemarkung Schnelsen in die Erschließungsplanung mit einbezogen werden sollen, ist ein entsprechender Überweisungsantrag an das o.g. Postfach zu stellen. • Hierzu weise ich auf unser Preis- und Leistungsverzeichnis hin, welches Sie hier https://fhhportal.ondataport.de/websites/PLV_047/default.aspx finden, ebenso wie den Vordruck Grunderwerbsauftrag. • Bitte beachten Sie, dass zusätzlich zu den Grunderwerbskosten ein Dienstleistungsentgelt anfällt, welches Sie dem o. g. Preis- und Leistungsverzeichnis entnehmen können. <p>Zudem ist aufgefallen, dass die verkehrstechnischen Lagepläne noch alte Flurstücksbezeichnungen zu Grunde legen. Es wird um Anpassung gebeten.</p>	<p>Die Plangrundlage und Bezeichnungen in den Lageplänen werden aktualisiert.</p>
Hamburger Stadtentwässerung			
22.	<p>HSE G12 über HSE GE11-Kataster Vom 19.10.2022</p>	<p>Als Anhang erhalten Sie Auszüge aus der Anlagendokumentation sowie eine Stellungnahme der HWW und HSE.</p> <p>Für HWW: In den Planunterlagen sind Haupt- und Versorgungsleitungen enthalten. Hausanschlussleitungen sind nur vereinzelt eingezeichnet, nicht eingezeichnete Hausanschlussleitungen können nur vor Ort durch den zuständigen Netzbetrieb angegeben werden. Private Wasserverteilungsleitungen sind uns nicht bekannt. Da sich unser Rohrnetz infolge von Sanierungs- bzw. Erweiterungsmaßnahmen ständig verändert, geben diese Pläne nur den gegenwärtigen Zustand wieder. Bei Bauarbeiten im Bereich erdverlegter Wasserleitungen sind die Hinweise auf unserem <i>Merkblatt zum Schutz erdverlegter Wasserleitungen</i> zu beachten (Bei Bedarf bitte anfordern):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unsere Betriebsanlagen dürfen nicht überbaut werden. Mit der gesamten Baustelleneinrichtung, Kränen, Baumpflanzungen Fundamente für Ampelmasten und öffentliche Beleuchtungen usw. ist ein Abstand von min. 2.0 m zu unseren Armaturen einzuhalten. Der Freiraum ist in Absprache mit dem zuständigen Netzbetrieb festzulegen. 	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung E/MR
		<ul style="list-style-type: none"> • Bei Vertikalbohrungen ist zu unseren Anlagen ein seitlicher Abstand von mindestens 1.0 m einzuhalten • Vor Beginn der Erdarbeiten ist die genaue Lage der Wasserleitungen und Kabel durch Aufgrabungen festzustellen • Beschädigungen an Versorgungsanlagen sind sofort und unmittelbar dem Entstörungsdienst (Tel: 7888-33333) zu melden • Die Kabeltrassen sind größtenteils aufgrund der Darstellbarkeit nicht la-gegenau eingezeichnet. <p>Örtliche Einweisungen zu den Wasserversorgungsanlagen und Kabel sowie zum Mindestabstand erhalten Sie von unserem Netzbetrieb West, Lederstraße 72, Tel: 7888-34990 Bei Tiefbauarbeiten in der Nähe unserer Anlagen ist der Abstand entsprechend des Merkblattes einzuhalten. Eine Gefährdung unserer Anlagen ist auszuschließen. Es gibt eine Planmaßnahme der HWW A-20/0031 Bauzeit März bis Oktober 2023 Ihr Ansprechpartner ist Herr Gutknecht 7888 81131 Im Schleswiger Damm wo die Feuerwache entsteht, haben wir keine Trinkwasserleitung Es besteht kein Handlungsbedarf. Es gibt keine Bedenken, soweit die uns übersandten Planunterlagen mit der Örtlichkeit übereinstimmen. In der Nähe befinden sich HWW-Anlagen. Im Zuge der Baumaßnahme ist eine Regulierung der Straßenkappen nötig. Wir melden Instandsetzungsarbeiten an unseren Anlagen an, für die der zuständige Netzbezirk ein Zeitfenster von 3 Tagen während der Bauphase benötigt. Wir bitten Sie, sich deswegen mit einer Vorlaufzeit von mindestens 5 Tagen vor Baubeginn bei unserem zuständigen Netzbetrieb zu melden. Kontaktdaten des zuständigen Netzbezirks: Herr Wall Tel. 34211 oder Herr Lindemann Tel.34212</p> <p>Für HSE: Es gibt eine Planmaßnahme der HSE S 22/0705 Bauzeit Januar bis Juli 2023 Ihr Ansprechpartner ist Herr Kittelmann 7888 83298 Bei Bauarbeiten in der Nähe öffentlicher Sielanlagen sind die Hinweise auf unserem Merkblatt <i>Allgemeine Auflagen für Arbeiten in der Nähe öffentlicher Sielanlagen</i> zu beachten (bei Bedarf bitte anfordern):</p>	<p>Der Hinweis wird in der Bauausführung berücksichtigt.</p> <p>Die parallele Maßnahme zur Erschließung der Wache ist bekannt. Die Maßnahmen sind aufeinander abgestimmt.</p> <p>Die parallele Maßnahme zur Erschließung der Wache ist bekannt. Die Maßnahmen sind aufeinander abgestimmt.</p> <p>Die Hinweise werden in der Bauausführung berücksichtigt.</p>

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung E/MR
		<ul style="list-style-type: none"> • Die vorhandenen Sielanlagen der HSE dürfen nicht beschädigt / überbaut werden. • Fundamente für Ampelmasten und öffentliche Beleuchtungen dürfen Anlagen der HSE nicht überbauen • Der Bauträger verpflichtet sich, alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinem Bauvorhaben an den Sielanlagen entstehen, auf seine Kosten durch die Hamburger Stadtentwässerung beheben zu lassen. • Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Bäume nicht auf bzw. unmittelbar neben vorhandenen Sielanlagen gepflanzt werden dürfen (Mindestabstand 3,0m von der Sielachse oder 2,5m von der Außenkante des Sieles). • Während und nach der Baudurchführung müssen die Sielanlagen jederzeit zugänglich sein und mit Sielbetriebsfahrzeugen bis 150kN Achslast angefahren werden können. • Durch die Maßnahme entstandene Baustoffablagerungen in den Sielanlagen werden auf Kosten des Bauträgers aus den Sielanlagen entfernt. • Sielanschlussleitungen die während der Aushubarbeiten freigelegt werden, sind so zu sichern, dass keine Beschädigungen auftreten können. Aufgefundene Sielanschlussleitungen sind maßlich festzuhalten und dem Sielbezirk zu melden. Die Leitungsenden sind so abzudichten, dass bei Rückstau im Hauptsiel keine Schäden entstehen. • Die Sielschächte sind ggf. im Rahmen des Straßenbaus in Abstimmung mit dem zuständigen Sielbezirk anzupassen. • Grundsätzlich sind die am R-oder M-Siel vorhandenen Trummenanschlüsse weiter zu verwenden / zu nutzen. Neue und / oder zusätzliche Trummenanschlüsse an den Sielen sind rechtzeitig vorab mit der HSE abzustimmen. Nicht mehr benötigte Trummenanschlüsse sind fachgerecht am R- oder M-Siel zu verschließen und die Rohrleitungen bis an das R- oder M-Siel zurückzubauen bzw. zu verdämmern. Die Neuherstellung einzelner Trummenanschlüsse an gelinerte Siele ist zu vermeiden. Sollte ein Neuanschluss unumgänglich sein, ist dieser zwingend rechtzeitig vorab mit der HSE abzustimmen. <p>Im Bereich Ihrer Anfrage können sich Baumaßnahmen von HAMBURG WASSER befinden, so dass der beigefügte Planauszug nicht zwangsweise</p>	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung E/MR
		<p>dem aktuellen Baufortschritt entspricht. Geplante, abgeschlossene oder aktive Baumaßnahmen erkennen Sie an der Bauschraffur. Bei Fragen und Abstimmungsbedarf wenden Sie sich bitte an uns unter einer der u.g. Telefonnummern.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie Auszüge im pdf-Format für Ausdrücke in A4 bis A0 im Maßstab 1:1000. Bitte beachten Sie, dass Sie Ausdrücke nur in dem in der Datei voreingestellten Format vornehmen. Je nach Druckereinstellung (z.B. Ränder) kann es trotzdem proportionale Verzerrungen geben. Der Maßstabsbalken im Schriftfeld ist jedoch passend zur Zeichnung, auch wenn der Maßstab nicht mehr 1:1000 entspricht. HWW bzw. HSE übernehmen keine Haftung für die Maßhaltigkeit der Ausdrücke. Bei Leitungsplänen mit Anlagen von HWW und HSE sind die Strichstärken der Leitungen nicht maßstabsgetreu. Bitte achten Sie auf die Durchmesser in den Beschriftungen.</p>	
Stadtreinigung Hamburger			
23.	TS 2 Vom 15.11.2022	<p>Die Stadtreinigung Hamburg (SRH) hat Erschließung der Feuer- und Rettungswache Schleswiger Damm zur Kenntnis genommen und stimmt der geplanten Baumaßnahme grundsätzlich zu.</p> <p>Die betrieblichen Belange der Stadtreinigung für die Müllabfuhr und Straßenreinigung müssen gewahrt bleiben. Die Entsorgungssicherheit während der Bauzeit muss gewährleistet bleiben.</p> <p>Vor Baubeginn wird gebeten, uns rechtzeitig (mindestens 3 Wochen im Voraus) die Art und Dauer mitzuteilen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird in der Bauausführung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird in der Bauausführung berücksichtigt.</p>
Handelskammer Hamburg			
24.	HWK vom	keine Stellungnahme	
25.	G-V/2 vom	keine Stellungnahme	
Bezirksamt Eimsbüttel			
26.	E/WF vom	keine Stellungnahme	
27.	E/VS3 vom	keine Stellungnahme	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung E/MR
28.	E/SL vom 07.11.2022	<p>Ein paar Hinweise zum Erläuterungsbericht aus Sicht von SL 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S. 4, Abb. 1: Die Grenzen des Projektgebietes sind nicht korrekt dargestellt. • S. 4 ff.: Auf Grund der Anforderungen der Feuerwehr soll die bezirkliche Anliegerstraße Sassenhoff zukünftig ebenfalls als Notfalleinfahrt und -ausfahrt für die Einsatzfahrzeuge nutzbar sein. Dies wird nicht erwähnt, sodass die geplante Dimensionierung der Straße in Frage gestellt werden könnte. • S. 5: Die Umgebungsbeschreibung der Straße Sassenhoff sollte korrigiert werden. Südlich der Straße liegt derzeit <u>ein</u> privates, bebautes Grundstück (Denkmal Sassenhof). Dieses wird bereits über den Sassenhoff erschlossen. • S. 5: Der Schleswiger Damm wurde aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen (HmbGVBl. Nr. 40 S. 410 f.). <u>Südwestlich</u> des Schleswiger Damms stehen Mehrfamilienhäuser (Sassenhoff <u>2-13</u>). • S. 9 Hinweis zu Kampfmitteln: Eine Auswertung von Kampfmittelverdachtsflächen wurde für die Gemeinbedarfsfläche im August 2017 und Januar 2020 durch die Feuerwehr Hamburg durchgeführt. Für diese Fläche besteht demnach kein Hinweis auf Kampfmittel. Im nördlichen Bereich des Plangebiets ist am Sassenhoff ein kleiner Teil der geplanten Ausgleichfläche in einem Bereich gelegen, für den ein allgemeiner Bombenblindgängerverdacht besteht. • S.21 Oberflächenentwässerung: Die im Bereich der Bauminseln geplanten Tiefbeete mit Muldenüberläufen sollten hinsichtlich der wasserrückhaltenden Funktion und Verdunstungsmöglichkeit des Regenwassers erwähnt werden. • S. 22: Der Schleswiger Damm wurde aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen (HmbGVBl. Nr. 40 S. 410 f.). • S. 22: Die Straße Sassenhoff wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt, nicht als Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung. Im IV. Quartal 2022 soll die <u>Feststellung</u> des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Schnelsen 96 erfolgen, die Vorweggenehmigungsreife wurde im September 2022 erreicht. 	<p>Die Kartendarstellung wird aktualisiert.</p> <p>Der Hinweis wird im Erläuterungsbericht in den Abschnitten 2.1 und 4.2 ergänzt. Nach ReStra/RASt 06 Abschnitt 4.3 ist die geplante Fahrbahnbreite von 5,5 m im Sassenhof für den Begegnungsfall LKW-PKW ausgelegt und damit ausreichend dimensioniert.</p> <p>Der Erläuterungsbericht wird aktualisiert.</p> <p>Der Erläuterungsbericht wird aktualisiert.</p> <p>Der Erläuterungsbericht wird um die zusätzlichen Bescheide ergänzt.</p> <p>Die Teilfläche mit allgemeinem Bombenblindgängerverdacht liegt außerhalb des überplanten Bereiches der Straßenverkehrsfläche.</p> <p>Im Erläuterungsbericht wird der Abschnitt 5.2.12 ergänzt.</p> <p>Der Erläuterungsbericht wird aktualisiert.</p> <p>Der Erläuterungsbericht wird aktualisiert.</p>
29.	E/WBZ2 vom	keine Stellungnahme	
30.	E/MR215 z.K. vom	keine Stellungnahme	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung E/MR
31.	E/MR 22 vom	keine Stellungnahme	
32.	E/MR 23 Vom 09.11.2022	<p>Aus Sicht der bezirklichen Wasserwirtschaft bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Im Zuge der Prüfung sind allerdings zwei Punkte aufgefallen, die wir gerne als Hinweise mitgeben wollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die bisher durchgeführten wassertechnischen Berechnungen wurde die Spalte 35/ Zeile 21 der KOSTRA DWD Regendaten genutzt, richtig wäre Spalte 34/ Zeile 21. Hier bitten wir um entsprechende Anpassung. - Bezüglich der Überfahrt in Richtung Schleswiger Damm ist nach wie vor ungeklärt, ob es sich bei dem nördlichen Graben des Schleswiger Dammes um ein Gewässer II. Ordnung handelt. Unserem Kenntnisstand nach wollte sich SL bzw. das Planungsbüro mit Hamburg Wasser in Verbindung setzen. 	<p>Der Hinweis wird in der weiteren wasserbautechnischen Planung berücksichtigt.</p> <p>Gemäß Rückmeldung von Hamburg Wasser vom 11.11.2022 und von E/SL vom 08.12.2022 handelt es sich um ein Gewässer II. Ordnung.</p>
33.	E/MR 3 vom	keine Stellungnahme	
34.	E/MR 10 vom	keine Stellungnahme	
35.	E/MR128 z.K. (Baustellenkoordination) vom	keine Stellungnahme	
36.	E/MR 210, E/MR 20, E/MR L z.K., E/MR 213 z.V. vom	keine Stellungnahme	
Bezirksversammlung			
37.	Regionalausschuss Lokstedt/Niendorf/ Schnelsen (Gremienbetreuung als MdV über E/MR)	keine Stellungnahme	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung E/MR
	vom		
38.	Ausschuss für Grün, Nachhaltigkeit, Umwelt, Verbraucherschutz, Wirtschaft und Digitalisierung (Gremienbetreuung als MdV über E/MR) vom	keine Stellungnahme	
Verkehr			
39.	HVV vom	keine Stellungnahme	
Sonstige			
40.	ADFC (Eimsbüttel) vom 15.11.2022	<p>Der ADFC Hamburg Bezirksgruppe Eimsbüttel nimmt nur kurz wie folgt Stellung, da die Straße Sassenhoff lediglich eine Zufahrt zu einer neuen Rettungswache ist, auf der nur geringer Zu- und Abfahrtverkehr stattfinden wird.</p> <p>Wir kritisieren die geplanten 18 Baumfällungen und die geplante Verbreiterung der Fahrbahn auf 5,50 m. Aufgrund des zu erwartenden Verkehrs sollte auf die Baumfällungen und die überdimensionierte Fahrbahnbreite verzichtet werden. Lediglich an einigen wenigen Stellen sollte die Fahrbahnbreite realisiert werden, um Begegnungsverkehr zu ermöglichen.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der erforderlichen Fahrbahnbreite wurden frühzeitig Abstimmungen mit den Straßenverkehrsbehörden und der Feuerwehr geführt. Demnach muss über den Sassenhoff eine Notein- und Notausfahrt von Einsatzfahrzeugen im Alarmfall möglich sein, falls die Anbindung an den Schleswiger Damm nicht genutzt werden kann. Daher ist für die Bemessung der Fahrbahnbreite auf gesamter Länge der Straße Sassenhoff der Begegnungsfall PKW/LKW anzusetzen.</p>
41.	Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg vom 08.09.2021	keine Stellungnahme	
42.	Bezirks-Seniorenbeirat vom	keine Stellungnahme	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung E/MR
-----	--------------	---------------	---------------

Funktion	Leitzeichen	Zeichnungsvermerk	Datum	Unterschrift
Ing.-Büro Masuch + Olbrisch	M+O	Verfasst	24.02.2023	gez. Hohmann
Sachbearbeitung	E/MR 213	Bearbeitet	01.03.2023	gez. J. Schröder
Abschnittsleitung	E/MR 210	Fachtechnisch geprüft	01.03.2023	gez. O. Ülker
Abteilungsleitung	E/MR 20	Aufgestellt	02.03.2023	gez. U. Wilma-König